

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3208

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Staatssekretär

16. Juni 2008

**Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zum Verein
„Vorläuferorganisation Deutschland Online Infrastruktur“ – DOI-Netz e.V. –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 13. Mai 2008 hat die Landesregierung den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zum Verein „Vorläuferorganisation Deutschland Online Infrastruktur“ – DOI-Netz e.V. – beschlossen. Das Finanzministerium wird das Land Schleswig-Holstein in den Organen des Vereins vertreten.

Ferner wird das Finanzministerium Mitgliedsbeiträge leisten, deren Höhe (siehe weiter unten) sich aus den laufenden Betriebskosten des Vereines und der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben.

Anlass

Gemäß einstimmigen Beschluss der Lenkungsgruppe Deutschland-Online (DOL) der Staatssekretäre der Länder in der letzten Sitzung am 22. April 2008 sollen die gemeinsamen IT-Aufgaben von Bund und Ländern in Deutschland Online Infrastruktur (DOI) über einen zu gründenden Verein unter dem Dach von Deutschland-Online abgewickelt werden. Der Verein ist über Mitgliedsbeiträge zu finanzieren.

Dieser Beschluss war den Federführern Bund und Hessen bis zum 16. Mai 2008 von den Ländern zu bestätigen.

Sachstand

Es besteht ein erhebliches Interesse aller Länder und des Bundes darin, über diesen Verein die Standardisierung der Kommunikationsinfrastruktur und damit die Vereinfachung der Zusammenarbeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.

Darüber hinaus halten es die Länder für erforderlich, den Aufbau und Betrieb von DOI gemeinsam mit dem Bund professionell zu organisieren, um eine verwaltungsübergreifende Standardisierung zu erreichen und wirtschaftliches Potenzial für alle Beteiligten zu erschließen.

Zukünftig sollen z.B. die heute praktizierten aufwändigen und störanfälligen Netz-Adressumsetzungen für IT-Verbindungen zwischen Bund und Ländern mittels verbindlicher Vorgaben und einen bundesweit einheitlichen großen Adressraum ersetzt werden. Gleiches gilt für die Vereinfachung der Zusammenarbeit von IT-Services (E-Mail, Verzeichnisdienste, Datenbanken etc.).

Mittelfristig sparen die Mitglieder von DOI dauerhaften Aufwand und damit Betriebskosten, in Schleswig-Holstein mindestens in Höhe der heute vorgesehenen Mitgliedsbeiträge.

Gemäß den in der Anlage aufgeführten Kostensummen und der Zuordnung nach Königsteiner Schlüssel sind im Jahr 2008 vom Land Schleswig-Holstein 45.797,48 € zu leisten. Für das Jahr 2009 ergeben sich 59.682,78 €.

Für 2010 liegen noch keine Zahlen vor, diese dürften jedoch deutlich unter denen von 2009 liegen, weil dann wesentliche Planungs- und Arbeiten abgeschlossen sein müssten.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden vom Finanzministerium für 2008 aus dem laufenden HH erbracht. Für 2009 ff. werden die erforderlichen HH-Mittel im EPI 1103 veranschlagt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Anlage: Satzung und Kostenübersicht

Satzung

Deutschland-Online Infrastruktur e.V.

(Vorläuferorganisation),

(DOI-Netz e. V.)

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG DES DOI-NETZ E.V.	3
PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2 VEREINSZWECK	3
§ 3 ORGANE	4
§ 4 VORSTAND	4
§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 6 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 7 VERFAHREN IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 8 AUSSCHÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 9 MITGLIEDER	6
§ 10 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	7
§ 11 AUFNAHMEVERFAHREN	7
§ 12 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDERSCHAFT	7
§ 13 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN	7
§ 14 MITGLIEDSBEITRÄGE UND STIMMRECHTE	7
§ 15 VERWENDUNG DER EINKÜNFTE	8
§ 16 GESCHÄFTSJAHR	8
§ 17 ÄNDERUNG DER SATZUNG	8
§ 18 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND AUFLÖSUNG DES VEREINS	8

SATZUNG DES DOI-NETZ E.V.

Deutschland-Online Infrastruktur e. V. (Vorläuferorganisation), Juni 2008

Präambel

Die Gründung des Vereins erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit den Diskussionen in der Föderalismus-Kommission II (FöKo II) über Veränderungen in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der IT inkl. der Netzinfrastrukturen. Den Gründungsmitgliedern bestehend aus Bund und Ländern ist bewusst, dass mit der Gründung des Vereins kein Präjudiz für die Entscheidungen getroffen wird.

Sollten sich im Ergebnis der FöKo II Veränderungen in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern ergeben, so werden die Mitglieder die notwendigen Veränderungen veranlassen, bspw. eine Anpassung der Satzung vornehmen oder den Verein auflösen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist: „Deutschland-Online Infrastruktur e.V. (Vorläuferorganisation)“
 - (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
-

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die DOI-Vorläuferorganisation verantwortet die Planung, Vergabe und Betriebsführung eines gemeinsamen Netzwerkes, einschließlich der Anschlusspunkte, zur Verbindung der Öffentlichen Verwaltung und deren Netzwerke sowie netznaher Dienste, zur Nutzung durch die Öffentliche Verwaltung in Deutschland.

Neben diesem Auftrag kann der Verein die Einführung moderner Netzwerktechnologien und die Standardisierung der Netzwerke in der Öffentlichen Verwaltung in Deutschland unterstützen, z.B. durch entsprechende Empfehlungen.

Standards und Anforderungen an Landes- oder andere Verwaltungsnetze werden nur festgelegt, soweit sie für den Anschluss an das Koppelnetz bzw. für die Interoperabilität übergreifender Anwendungen notwendig sind.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen, soweit nicht ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand, bestehend aus drei Personen, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gewählt wird darüber hinaus jeweils ein Stellvertreter für jedes der Vorstandsmitglieder.
- (2) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere
 - die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung des Jahreswirtschaftsplans, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - die Planung der technischen und Standardisierungsaktivitäten,
 - Entscheidungen über Beginn und Beendigung von Projekten und größeren Projektabschnitten,
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und weitere Ebenen die von der Mitgliederversammlung im Sinne einer DOI-Governance eingerichtet werden. Dies kann in Form eines Beirats erfolgen, der von der Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (4) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführung zu leiten ist. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
Der Geschäftskreis der Geschäftsführer wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
- (5) Der Vorstand lässt sich beraten durch Fachboards.
In diesen Fachboards können juristische oder natürliche Personen sowie Behörden vertreten sein, die nicht Mitglied des DOI-Vereins sein müssen.
Die Aufgabe der Fachboards ist es, bei Standardisierungen und der technischen Gestaltung im Bereich der Kommunikationsinfrastrukturen zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Eingerichtet wird ein Fachboard für IT-Sicherheit, welches als zentrale Stelle für die Definition der

IT-Sicherheitsstandards und die Überwachung ihrer Einhaltung zuständig ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist Mitglied in diesem Fachboard. Die Mitglieder können weitere Mitglieder des Fachboards benennen. Beschlüsse, die gegen die Stimme des BSI zu Stande kommen, werden mit dem Grund für die Abweichung gesondert ausgewiesen.

- (7) Soweit Erklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, gilt der Vorsitzende des Vorstandes als empfangsberechtigt.
- (8) Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft wenigstens zweimal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Kommunen, vertreten durch die drei Kommunalen Spitzenverbände, können in den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand zurücktritt.
- (3) Die Mitglieder sind spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Übersendung der notwendigen Unterlagen schriftlich oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege (via E-Mail) zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes,
 - die Festlegung des Finanzierungsmodells,
 - die Festlegung des Beteiligungsmodells,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans,
 - die Wahl von Prüfern für die Jahresrechnung,
 - die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung,
- den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die nächste Versammlung eröffnet.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen und nur mit der Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern zustande. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Ausschüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich durch einen Beirat beraten lassen.

Der Beirat berät strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kommunikationsinfrastrukturen in Deutschland.

Der Beirat berät die Mitgliederversammlung in Bezug auf die zu treffenden sowie die Umsetzung der getroffenen strategischen Entscheidungen.

Die drei Kommunalen Spitzenverbände können auf deren Wunsch dem Beirat angehören.

§ 9 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, von denen ein wesentlicher Beitrag zum Vereinszweck zu erwarten ist.

Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (2) Gründungsmitglieder des DOI-Netz e.V. sind die 16 Länder und der Bund.
- (3) Natürliche Personen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

§ 10 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein in der Verwirklichung des Vereinszwecks unterstützen, insbesondere durch:
 - Anschluss an das DOI-Netz und Beiträge zu dessen Weiterentwicklung,
 - Bereitstellung von Mehrwertdiensten über den DOI-Netz e.V. zur Nutzung durch die Öffentlichen Verwaltungen,
 - Mitarbeit in DOI-Projektvorhaben,
 - Förderung der Nutzung von Standards, die gemeinsam vom DOI-Verein mit den Fachboards entwickelt werden.
- (2) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres gezahlt werden.

§ 11 Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 13 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Verein oder dessen Zielen in grober Weise verletzt.

§ 14 Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte

- (1) Das Finanzierungsmodell und die Höhe der Mitgliedsbeiträge je Mitglied werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen.
- (2) Die Stimmrechte je Mitglied werden jährlich durch die Mitgliederversammlung entsprechend des Finanzierungsanteils neu festgelegt.

§ 15 Verwendung der Einkünfte

- (1) Soweit die Einkünfte nicht mehr vom Verein selbst für seine Zwecke benötigt werden, sind sie bei der Festlegung der Mitgliedsbeiträge für nachfolgende Jahre zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand hat anlässlich der ersten Mitgliederversammlung in einem Kalenderjahr über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist die Mittelverwendung durch die zwei gewählten Rechnungsprüfer unverzüglich zu überprüfen.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen kommen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.2 sowie bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 18 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kommen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs.2 sowie bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins wird das verbleibende Vermögen des Vereins nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Schlüssel an die Mitglieder zurückerstattet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.06.2008 errichtet.

Anhang: STIMMRECHTE; BETEILIGUNGEN; FINANZIERUNG

des Vereins: DOI-Netz e.V.i.G.

Stimmrechte DOI-Netz e.V. 2008

Land	Anteil (%)	Anzahl Stimmen
Baden-Württemberg	12,64625	13
Bayern	14,90022	15
Berlin	4,93953	5
Brandenburg	3,16704	3
Bremen	0,92548	1
Hamburg	2,51002	3
Hessen	7,21068	7
Mecklenburg-Vorpommern	2,13175	2
Niedersachsen	9,33912	9
Nordrhein-Westfalen	21,57192	22
Rheinland-Pfalz	4,79771	5
Saarland	1,25583	1
Sachsen	5,30476	5
Sachsen-Anhalt	3,06989	3
Schleswig-Holstein	3,31571	3
Thüringen	2,91409	3
<i>Zwischensumme</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
Bund	25	34
Summe		134

Beteiligung 2008

Land	Anteil (%)	Anteil € - 2008
Baden-Württemberg	14,1106	174.673,40
Bayern	16,6256	205.805,84
Berlin	5,5115	68.226,11
Brandenburg	0	0
Bremen	1,0326	12.782,98
Hamburg	2,8007	34.669,07
Hessen	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	2,3786	29.444,30
Niedersachsen	10,4205	128.994,43
Nordrhein-Westfalen	24,0698	297.957,15
Rheinland-Pfalz	5,3533	66.267,26
Saarland	1,4012	17.345,86
Sachsen	5,9190	73.270,77
Sachsen-Anhalt	3,4254	42.402,15
Schleswig-Holstein	3,6996	45.797,48
Thüringen	3,2515	40.250,19
Bund	0	0
Summe	100	1.237.887,00

Beteiligung 2009

Land	Anteil (%)	Anteil € - 2008
Baden-Württemberg	12,64625	227.632,50
Bayern	14,90022	268.203,96
Berlin	4,93953	88.911,54
Brandenburg	3,16704	57.006,72
Bremen	0,92548	16.658,64
Hamburg	2,51002	45.180,36
Hessen	7,21068	129.792,24
Mecklenburg-Vorpommern	2,13175	38.371,50
Niedersachsen	9,33912	168.104,16
Nordrhein-Westfalen	21,57192	388.294,56
Rheinland-Pfalz	4,79771	86.358,78
Saarland	1,25583	22.604,94
Sachsen	5,30476	95.485,68
Sachsen-Anhalt	3,06989	55.258,02
Schleswig-Holstein	3,31571	59.682,78
Thüringen	2,91409	52.453,62
<i>Zwischensumme</i>	<i>100</i>	<i>1.800.000,00</i>
Bund	25	600.000,00
Summe		2.400.000,00

Finanzierung 2008

Aufwand Juli 2008 bis Dezember 2008: 942 PT, 1.237.887 €

Querschnittliche Aufgaben..... 416.399 €	Zusätzliche Aufgaben..... 267.100 €
Projektmanagement.....215 PT	Wiss. Begleitung.....140 PT
Kommunikation.....126 PT	Juristische Begleitung.....45 PT

Teilprojekt Organisation..... 204.578 €	Teilprojekt Technik..... 349.810 €
Unterstützung Ausprägung der Rechtsform.....0 PT	Technisches Betriebskonzept.....15 PT
Festlegung Governance.....20 PT	Feinkonzept Architektur.....0 PT
Gründung der DOI-Organisation.....0 PT	IPv6 und /19 Adressraum.....115 PT
Fortschreibung Katalog der Standards...80 PT	PKI und Verzeichnisdienste.....110 PT
Klärung der TESTA-D-Historie für Vergabe.....0 PT	Sicherheitskonzept.....0 PT
Vergabe / Leistungsbeschreibung.....58 PT	Vorbereitung Migration TESTA-D (Testplanung).....30 PT

Finanzierung 2009

Der DOI-Netz e.V. benötigt 2.4 Mio. € in 2009. Davon stellt der DOI-Netz e.V. dem Vorhaben Deutschland-Online Infrastruktur rund 1.6 Mio. € zur Verfügung.

Mittel, die 2009 nicht verausgabt werden, werden auf 2010 übertragen oder an die Mitglieder zurückgegeben.

Geschäftsstelle DOI-Netz e.V.....812.000 €	Vorhaben DOI (1250 PT).....1.588.000 €
4 hauptamtliche Mitarbeiter.....290.000 €	Begleitung Vergabe (01-04/08).....300.000 €
Kosten für Räume, Technik u.a. Arbeitsplatzkosten.....320.000 €	Unterstützung Migration TESTA-D.....680.000 €
Rechnungswesen/Buchhaltung.....42.000 €	Konzept Portfolio-Erweiterung.....200.000 €
Personalwesen.....40.000 €	Etablierung des Anforderungsmanagements.....100.000 €
Betriebsprozesse/Reporting.....90.000 €	Etablierung des Vertragsmanagements.....100.000 €
Marketing/Kommunikation (Messe, Publikationen, Kongresse).....30.000 €	Etablierung SLA-Controlling.....100.000 €
	Unterstützung DOL-Vorhaben bei Anschluss ans DOI Netz108.000 €